

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Gersfeld (Rhön) »Energieautarke Villenanlage – Bergwinkel«

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld hat in ihrer 12. Sitzung am 19.05.2022 den Bebauungsplan der Stadt Gersfeld (Rhön) »Energieautarke Villenanlage – Bergwinkel« als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB als Satzung in Kraft.

Alle Bürger*innen können den Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tag in der Bauabteilung der Stadtverwaltung Gersfeld, Schachener Straße 7, 36129 Gersfeld (Rhön), während der Dienststunden sowie auf der Website der Stadt Gersfeld (Rhön) einsehen unter

<https://www.gersfeld.de>

und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten der Bauabteilung der Stadt Gersfeld (Rhön):

- **Montag:** 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
- **Dienstag:** 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
- **Donnerstag:** 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
- **Freitag:** 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Hessischen Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines halben Jahres (6 Monate) nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Halbjahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Hinweise zum Datenschutz

Im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens werden, sofern erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO und § 3 Abs. 1 HDSIG.

Es werden die personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer) zum Zwecke der Terminvereinbarung bzw. bei einer Rüge der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens zusätzlich die Adresse für die weitere Bearbeitung genutzt und gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Dr. Steffen Korell
Bürgermeister